

## **Hygienekonzept für Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit sowie der Kulturpädagogik in Rheinland-Pfalz**

### **1. Grundsätze**

Präsente Angebote der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit einschließlich Ferienbetreuungsmaßnahmen und Jugendfreizeiten mit und ohne Übernachtung sowie kulturpädagogische Angebote der Jugendkunstschulen, Museen, Theater und vergleichbarer Einrichtungen sind zulässig, soweit die Anforderungen des „Hygienekonzeptes für Einrichtungen und Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit sowie der Kulturpädagogik“ eingehalten werden (Siehe § 14 Abs. 5 der 22. CoBeLVO). Dies gilt auch für die Schulung von Ehrenamtlichen.

Grundsätzlich gelten das Abstandsgebot (§ 1 Abs. 2 der 22. CoBeLVO) und im Innenbereich die Maskenpflicht (§ 1 Abs. 3 der 22. CoBeLVO) mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist.

Der Mindestabstand gilt nicht für Personen aus einem gemeinsamen Haushalt. In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen den Schwellenwert von 165 übersteigt, sind ab dem übernächsten Tag Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und der Kulturpädagogik nur als Einzelangebote zulässig.

Präsente Angebote in Innenräumen können eine Gruppe oder mehrere Gruppen mit insgesamt 25 Personen inklusive Betreuungspersonal und bei vollständigen Angeboten außerhalb fester Räume bis zu 50 Personen inklusive Betreuungspersonal umfassen (Höchstgröße).

Bei einer Inzidenz, die mehr als fünf Tage stabil unter 50 liegt, steigt die Höchstgröße am übernächsten Tag in Innenräumen auf bis zu 50 Personen inklusive Betreuungspersonal

und bei vollständigen Angeboten außerhalb fester Räume bis zu 75 Personen inklusive Betreuungspersonal.

Ab dem 2. Juli beträgt die Höchstgröße in Innenräumen 75 Personen inklusive Betreuungspersonal und außerhalb von Innenräumen 100 Personen.

Geimpfte und Genesene zählen nicht mit. Sind Gesamtmaßnahmen mit mehreren Gruppen (z.B. Stadtranderholungen) größer als die zulässige Höchstgröße, können mit einem tragfähigen Konzept räumlich und organisatorisch getrennte Kohorten gebildet werden, zwischen denen der Kontakt zu vermeiden ist.

## **2. Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit sowie der Kulturpädagogik ohne Übernachtung**

### **a. Angebote mit festen Gruppen**

Gruppenstunden, Ferienbetreuungs- und Freizeitmaßnahmen ohne Übernachtungen sowie weitere Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und der kulturpädagogischen Arbeit in festen Gruppen können unter Beachtung der Höchstgröße stattfinden. Dabei sind grundsätzlich die Einhaltung der Mindestabstände von 1,5 Metern sowie im Innenbereich das Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung (FFP2 oder OP-Maske) verpflichtend.

### **b. Angebote mit offenen Gruppen**

Bei Angeboten in Jugendzentren, Häusern der Jugend bzw. Häusern der offenen Tür, Jugendkunstschulen, Museen, Theatern und weiteren Angeboten, in denen die Zusammensetzung der Teilnehmenden variiert, ist der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen und das Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung (FFP2 oder OP-Maske) sicherzustellen. Für die Zahl der Teilnehmenden gilt zusätzlich zur Höchstgröße, dass in Innenräumen eine Person pro zehn qm zulässig ist.

### 3. Gruppenfreizeiten/ Jugendfreizeiten mit Übernachtungen

Kinder- und Jugendfreizeiten mit Übernachtungen haben in der offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie in der Kulturpädagogik eine zentrale Bedeutung. Kinder- und Jugendfreizeiten mit Übernachtung können einen Beitrag zur Bewältigung der negativen Folgen der Pandemie leisten. Sie beinhalten Formen/Settings pädagogischer Angebote, die jungen Menschen ein Zusammensein auch fern der Familie ermöglichen.

Gerade für den Erwerb sozialer Kompetenzen und sogenannter „Soft-Skills“ sind Angebote der Kinder- und Jugenderholung wichtig, bieten neben Erholung und Entspannung insbesondere Möglichkeiten zur Beteiligung und aktiven Mitgestaltung und fördern demokratisches Verhalten sowie Inklusion und Diversität.

Gruppenfreizeiten/Jugendfreizeiten mit Übernachtung sind ab dem 18. Juni 2021 wieder möglich. Abweichend davon sind Jugendzeltfreizeiten auch vorher zulässig, wenn jedes Zelt ausschließlich von Personen des Kreises nach § 1 Abs. 1 Satz 2 der 22. CoBeLVO) genutzt wird.

Für die Durchführung solcher Angebote ist folgendes zwingend zu beachten:

- a. **Schnell- und Selbsttests:** Bei mehrtägigen Freizeiten/Maßnahmen muss vor Beginn ein negativer Corona-Test vorgelegt sowie an jedem 2. Tag ein Corona-Test für alle Teilnehmer:innen und Betreuer:innen vorgenommen werden. Vollständig geimpfte und genesene Personen sind hierbei ausgenommen.  
Bei Freizeitmaßnahmen, die länger als fünf Tage dauern, kann davon abgewichen werden, jeden 2. Tag einen Corona-Test vorzunehmen. Bei geschlossenen Gruppen mit wenig / keinem Außenkontakt ist nach dem fünften Tag nur noch eine Testung am Ende der Maßnahme nötig. Eine so veränderte Teststrategie ist zu dokumentieren und muss an die entsprechenden Voraussetzungen am Freizeitort angepasst und nachvollziehbar begründet sein. Weist eine Person erklärungslos typische Symptome der Covid-19-Erkrankung auf, ist die Testung wiederaufzunehmen.
- b. Freizeiten mit Übernachtungen sind in festen Gruppen mit der jeweiligen Höchstgröße möglich.
- c. Bei mehrtägigen Veranstaltungen ist eine Durchmischung mit Kindern und Jugendlichen anderer Gruppen in einem Beherbergungsbetrieb zu vermeiden.

- d. Bei Maßnahmen, die in festen Gruppen (Kohortenbildung, vgl. Punkt 1 oben) mit bis zu 25 Personen inklusive Betreuungspersonal stattfinden, kann unter Beachtung des Hygienekonzeptes von der Maskenpflicht und dem Abstandsgebot abgesehen werden. Dies gilt auch für mehrtägige Veranstaltungen in festen betreuten Gruppen nach der VV-JuFöG (2.1 bis 2.7) wie z.B. Jugendfreizeiten, Ferienbetreuungsmaßnahmen, Wochenendfreizeiten und für die Schulung von Ehrenamtlichen.
- e. Selbstversorgung bei Ferienfreizeitmaßnahmen ist nach Maßgabe der geltenden Schutzmaßnahmen möglich. Wenn sich die Teilnehmer:innen einer Freizeitmaßnahme nicht selbst versorgen, muss das Catering durch (professionelle) Dienstleister bzw. durch die Tagungshäuser erfolgen, die über ein entsprechendes Hygienekonzept verfügen.
- f. Bei Übernachtungen sind Einzelzimmer zu bevorzugen. Bei der Belegung der Schlafräume muss ein Mindestabstand der Betten von 2,00 m eingehalten werden; Etagenbetten sind nur einfach zu belegen. Soweit möglich, soll eine Dauerfensterlüftung erfolgen.
- g. Bei allen Freizeitmaßnahmen mit Übernachtungen sind die Hygienepläne mit dem Beherbergungsbetrieb abzustimmen.

#### 4. Organisation der Durchführung

- a. Der Träger ist verpflichtet, die Kontaktdaten aller Personen zu erfassen, die die Einrichtung betreten, bzw. Angebote wahrnehmen (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer), sowie den Zeitpunkt des Betretens/Beginns und Verlassens/Endes, soweit die jeweils geltende Corona-Bekämpfungsverordnung keine andere Regelung trifft. Die Kontaktdaten sind für den Zeitraum von einem Monat (beginnend mit dem Tag des Besuchs) aufzubewahren und im Anschluss unter Beachtung der DSGVO zu vernichten. Die Daten dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden.
- b. Bei Zusammenkünften in Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit sowie im Bereich der Kulturpädagogik, bei denen sich die Teilnehmenden bestimmungsgemäß nicht überwiegend an einem festen Platz aufhalten und bei denen es sich nicht um ein Angebot in festen Gruppen (siehe Punkt

- 1.a.) handelt, ist die Teilnehmendenzahl im Innenbereich auf eine Person pro zehn qm zu beschränken. Auch im pädagogischen Betrieb muss weiterhin auf die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern und grundsätzlich im Innenbereich auf das Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung (FFP2 oder OP-Maske) geachtet werden.
- c. Für den Außenbereich geeignete Angebotsformen sollen bevorzugt dort durchgeführt werden. Auch hier muss auf die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern geachtet werden.
  - d. Sport- und Bewegungsangebote sind nur im Freien und auf allen öffentlichen und privaten ungedeckten Sportanlagen zulässig. Es gelten die jeweiligen Vorgaben des CoBeLVO.
  - e. Der Transport im Rahmen eines Angebots der Kinder- und Jugendarbeit ist möglich, sofern die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske eingehalten wird.

## 5. Personenbezogene Hygienemaßnahmen

- a. Die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung (FFP2 oder OP-Maske) sowie die Einhaltung der Abstandsregelung (Mindestabstand von 1,5 Metern) bleiben in geschlossenen Räumen grundsätzlich bestehen. Beim Aufenthalt im Freien kann auf das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden.
- b. Personen mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegsinfektion (insbesondere Husten, Erkältungssymptomatik, Fieber) ist der Zugang bzw. die Teilnahme zu verwehren.
- c. Alle Personen müssen sich bei Betreten der Einrichtung, der Veranstaltung oder zu Beginn des Angebotes die Hände desinfizieren oder waschen. Geeignete Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender sind insb. vor den Sanitärräumen vorzuhalten.
- d. Die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) sind durch geeignete Hinweisschilder kenntlich zu machen.

- e. Besucherinnen und Besucher sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tragen im Innenbereich eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung (FFP2 oder OP-Maske), soweit die Corona-Bekämpfungsverordnung oder das Hygienekonzept für Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und der Kulturpädagogik in der jeweils geltenden Fassung nicht davon absieht.

## 6. Einrichtungsbezogene Hygienemaßnahmen

- a. Die Benutzung von sanitären Einrichtungen ist unter Beachtung der gebotenen Schutzmaßnahmen zulässig. In Sanitärräumen sind Flüssigseife und Einmalhandtücher in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen. Die max. Personenzahl in Sanitärbereichen bemisst sich an den Möglichkeiten zur Wahrung der Mindestabstände.
- b. In Aufenthaltsräumen sind die notwendigen Reinigungsarbeiten sicherzustellen. Die Reinigungskraft (Firma) stellt die Reinigung gemäß Unterhaltsreinigungsplan und den zusätzlichen Hygienevorschriften sicher.
- c. Werkzeuge und Spielmaterialien sind vor und nach Gebrauch zu desinfizieren.
- d. Es sind gezielte Maßnahmen zu treffen, um die Belastung von Räumen mit Aerosolen zu minimieren. Alle Räumlichkeiten sind regelmäßig und so zu lüften, dass die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mindestens alle 20 Minuten ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen, sofern nicht eine ausreichend leistungsstarke Lüftungsanlage vorhanden ist. Eine vorhandene Lüftungsanlage muss auf Zuluft (nicht Umluft) eingestellt sein. Der Einsatz von CO<sub>2</sub>-Messgeräten wird empfohlen sinnvoll, da dies die Luftqualität sichtbar macht und so die „Lüftungs-Disziplin“ unterstützt.
- e. Maßnahmen zur Steuerung des Zutrittes sind zu treffen. Dazu gehören auch angemessen ausgeschilderte Wegekonzepte. Soweit möglich, sind Einbahnregelungen zu treffen. Wartebereiche (z.B. vor Einrichtungen und Toilettenanlagen) sind ebenfalls mit Markierungen zur Einhaltung des Mindestabstandes zu versehen. Ein- und Ausgangsverkehre sind so weit wie möglich voneinander zu separieren und mit visuellen Richtungsangaben, z.B. auf dem Boden oder an den Wänden auszuweisen.

## 7. Generell gilt:

- a. Für die Einhaltung der Regelungen ist vom Träger der Einrichtung/Angebotsanbieter eine beauftragte Person vor Ort zu benennen. Ihr obliegt die Überwachung aller Hygienemaßnahmen.
- b. In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen den Schwellenwert von 165 übersteigt, sind ab dem übernächsten Tag Angebote der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit/Kulturpädagogik (in festen wie in offenen Gruppen) nur noch als Einzelangebote zulässig. Auch bei der Durchführung von Einzelangeboten besteht im Innenbereich die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (FFP2-Maske oder OP-Maske) und die Abstandspflicht (1,5 Meter).
- c. Grundsätzlich wird empfohlen, dass Besucherinnen und Besucher bzw. Teilnehmerinnen und Teilnehmer von der Möglichkeit des „Testen für alle“ regelmäßig Gebrauch machen. Liegt der Inzidenzwert über 50, ist ein aktuelles, negatives Testergebnis vorzulegen. Werden Personen im Rahmen des Präsenzunterrichts an Schulen oder in beruflichen Kontexten getestet, können diese Testergebnisse zur Teilnahme an Angeboten der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit/Kulturpädagogik berechtigen. Die Nutzung von Selbsttests ist zulässig. In diesen Zusammenhängen ist jeweils eine qualifizierte Selbstauskunft eines / einer personensorgeberechtigten Person analog zu den Schulen möglich.
- d. Bei Einzelangeboten entfällt bei Einhaltung der Mindestabstände und dem Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung (FFP 2 oder OP-Maske) im Innenbereich die Pflicht zur Vorlage eines negativen Corona-Tests.
- e. Für hauptamtliche Fachkräfte gilt auf Grundlage der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung des Bundes, dass die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber verpflichtet sind, ihren Beschäftigten, die nicht im Homeoffice arbeiten, mindestens zweimal in der Woche einen Test (PCR-Test oder professionell/selbst angewendete Antigen-Schnelltests) anzubieten. Die Kosten für die Tests haben Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes zu tragen.
- f. Zum Arbeitsschutz der Beschäftigten wird ansonsten auf den SARS-CoV2-Arbeitsschutzstandard des BMAS verwiesen.  
<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Arbeitsschutz/arbeitsschutz-massnahmen.html>).
- g. Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt oder Aufenthalt zu verwehren.

- h. Es gelten die Hygienekonzepte, die dem Charakter und Design des Angebotes/ der Einrichtung am nächsten kommen. Die Hygienekonzepte in der jeweils geltenden Fassung sind unter <https://corona.rlp.de/de/themen/hygienekonzepte/> zu finden.
- i. Im Übrigen kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen zulassen oder andere Hygieneanforderungen erlassen, sofern eine Vorgabe nach CoBeLVO nicht zwingend ist, das Schutzniveau vergleichbar erscheint und der Zweck der CoBeLVO eingehalten wird.